



Vereinsförderrichtlinie gültig

ab 01.01.2021

Gemeinde Niederdorfelden



Inhalt

1.	Förderungswürdigkeit	3
2.	Grundsätze der Förderung	3
3.	Allgemeine Förderung	4
4.	Besondere Förderung.....	5
5.	Verfahren.....	6
6.	Inkrafttreten	7



Die Vereine leisten in einer zunehmend technisierten und automatisierten Umwelt wichtige Beiträge zur Erhaltung und Fortentwicklung kultureller Werte so-wie zur Pflege gesellschaftlicher Beziehungen. Daneben stehen Vereine, die Sport und Bewegung anbieten, im Fokus dieser Richtlinie. Aus dieser Erkenntnis heraus fördert die Gemeinde Niederdorfelden ihre Vereine nach besten Kräften und auf verschiedene Weise. Im besonderen Blickfeld steht dabei die Kinder- und Jugendarbeit der Vereine. Zur Regelung der finanziellen Förderung wurde die Vereinsförderrichtlinie am 04.11.1982 von der Gemeindevertretung beschlossen. Im Rahmen des Haushaltsplanbeschlusses für das Jahr 2021 hat die Gemeindevertretung der nachfolgenden Änderung der Vereinsförderrichtlinie zum 01.01.2021 zugestimmt. Der Gemeindevorstand hat die Änderung der Vereinsförderrichtlinie zum 01.01.2021 am **26.01.2021** zur Kenntnis genommen.

1. Förderungswürdigkeit

Förderungswürdig sind alle Vereine, die Ziele im Sinne der Präambel verfolgen, die ihren Sitz in Niederdorfelden haben und ihre Aktivitäten im Wesentlichen auf die Gemeinde Niederdorfelden beschränken.

Bei den Vereinen, die bisher Zuschüsse der Gemeinde Niederdorfelden erhielten, werden die vorstehend genannten Voraussetzungen unterstellt. Die Anerkennung der Förderungswürdigkeit weiterer Vereine oder die Ablehnung der Förderungswürdigkeit wird vom Gemeindevorstand im Benehmen mit dem Haupt- Finanz- und Sozialausschuss (HFSA) der Gemeindevertretung ausgesprochen. Die Anerkennung ist schriftlich unter Vorlage einer Satzung, Zweckbeschreibung und eines Tätigkeitsnachweises für mindestens ein Jahr zu beantragen. Der Antragsteller ist spätestens 6 Monate nach Eingang zu bescheiden.

2. Grundsätze der Förderung

2.1 Allgemeines

Bewilligungen stellen keine Verpflichtung zur weiteren Förderung dar und dürfen keine derartigen Erwartungen auslösen. Die Zuschussempfänger sollen sich uneigennützig an öffentlichen Veranstaltungen in Niederdorfelden beteiligen.



2.2 Verwendungsnachweis

Bei institutioneller Förderung ist der Verwendungsnachweis durch die Vorlage einer Jahresrechnung oder eines Jahresabschlusses spätestens bis zum 30.11. des Folgejahres, bei Projektförderung durch summarische Gliederung aller Einnahmen und Ausgaben des Projektes spätestens 2 Monate nach dessen Abschluss zu erbringen. Auf Verlangen sind Belege vorzulegen.

2.3 Nicht verbrauchte Zuschüsse

Den Zuschussempfängern können nicht verbrauchte Zuschüsse zur institutionellen Förderung belassen werden, wenn diese für satzungs- oder bestimmungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Bewilligung kann zurückgenommen werden, wenn die Zuschüsse nicht ihren Zweck entsprechend verwendet wurden oder sich die Voraussetzungen für die Zuschüsse geändert haben.

2.4 Prüfungsrecht

Der Gemeindevorstand und das Rechnungsprüfungsamt des Main-Kinzig-Kreises sind berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuschussempfänger haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

3. Allgemeine Förderung

3.1 Benutzung gemeindlicher Gemeinschaftseinrichtungen

Den Vereinen werden die Kosten erstattet, die ihnen für die Benutzung gemeindeeigener Räume berechnet werden. Dies gilt auch für die Niederdorfelder Ortsverbände, der politischen Parteien und deren Gruppierungen sowie für sonstige Einrichtungen des öffentlichen Lebens und gemeinnützige Personengruppen in Niederdorfelden. Über die Erstattung von Auslagen für Wasserverbrauch, Kanalbenutzung und Heizung werden vom Gemeindevorstand im Einzelfall besondere Regelungen getroffen. Ausgenommen von der Förderung sind die Kosten von Veranstaltungen, für deren Besuch ein Entgelt erhoben wird.



3.2 Sockelbetrag

Jeder förderungswürdige Verein erhält auf schriftliche Anforderung jährlich einen Sockelbetrag, der **7,50 € pro Mitglied bis zu 18 Jahren (ab dem 01.01.2022 5,00 € pro Mitglied bis zu 18 Jahren)** und **3,75 € pro Mitglied über 18 Jahre (ab dem 01.01.2022 2,50 € pro Mitglied über 18 Jahre)**, mindestens jedoch **75,00 € (ab dem 01.01.2022 50 €)** beträgt. Die Anforderung ist spätestens am 30.11. eines Jahres an die Gemeindeverwaltung zu richten, sie muss die Zahl der Mitglieder zum Stichtag 1. Januar enthalten, weiterhin sind gegebenenfalls Kopien gleicher Meldungen an Dachverbände, Versicherungen oder ähnliches einzureichen. Als Mitglieder gelten solche Vereinszugehörige, die zum Zwecke der Ausübung einer Tätigkeit (aktive Mitglieder) oder zur Förderung der Ziele des Vereins (passive Mitglieder) beigetreten sind oder dem Verein ehrenhalber angehören. Die Verwendung des Sockelbetrages ist grundsätzlich nicht nachzuweisen. Jedoch wird davon ausgegangen, dass der Sockelbetrag für Mitglieder unter 18 Jahren explizit für diese Gruppe verwendet wird.

3.3 Jubiläen

Aus Anlass von Jubiläen (25, 50, 75, 100 usw. Jahre) erhalten die Vereine einen Zuschuss von 10,00 € pro Jahr des Bestehens. Dabei liegt die Höchstgrenze bei 1.000 € pro Jubiläum.

4. Besondere Förderung

4.1 Grundsätze

Die Zuschussanträge sind bei institutioneller Förderung bis zum 30. November für das nächste Jahr, bei Projektförderung mindestens 4 Wochen vor Beginn des Projektes bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Sie sind ausreichend zu begründen und sollen ein präzises Ziel erkennen lassen.

4.2 Institutionelle Förderung

Bei der institutionellen Förderung werden Zuschüsse zur Deckung der gesamten Ausgaben eines Zuschussempfängers geleistet. Für die Bearbeitung ist zusammen mit dem Antrag ein Haushaltsplan vorzulegen. Hierfür kann der Gemeindevorstand wegen der Vereinheitlichung gegebenenfalls ein Muster vorschreiben. Bei Vereinen, die eigene Anlagen besitzen oder eigenverantwortlich verwalten, sind die Einnahmen und Ausgaben dafür von den anderen Positionen klar abzugrenzen.



4.3 Projektförderung

Bei der Projektförderung werden Zuschüsse zur Deckung der Ausgaben des Zuschussempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben geleistet. Für die Bearbeitung ist zusammen mit dem Antrag ein Finanzierungsplan vorzulegen.

4.4 Partnerschaftsbegegnungen mit Saint Sever

Für Fahrten von Niederdorfelder Vereinen nach Saint Sever, die den Zielen des Partnerschaftsgedanken dienen, werden pauschale Zuschüsse von **15,00 € (ab dem 01.01.2022 10 €)** pro Tag und Teilnehmer gezahlt. Die Aufwendungen, die Vereinen beim Besuch von Gruppen aus Saint Sever entstehen, werden pauschal mit **7,50 € (ab dem 01.01.2022 5,00 €)** pro Tag und Besucher bezuschusst. Der Antrag muss mindestens 2 Monate vor Antritt der Reise oder Eintreffen der Gruppe gestellt werden, der Nachweis hat durch unterschriebene Bestätigung der Teilnehmer bzw. durch schriftliche Bestätigung des gastgebenden Vereins zu erfolgen.

4.5 Weitere ausländische Begegnungen

Für andere ausländische Begegnungen hiesiger Vereine gelten die Vorschriften der Ziffer 4.4 entsprechend, die Zuschüsse reduzieren sich jedoch auf die Hälfte.

5. Verfahren

Die Anträge und sonstigen Unterlagen sind bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Der Bürgermeister veranlasst nach Prüfung in den Fällen der Ziffern 3.1, 3.2, 3.3, 4.4 und 4.5 die Auszahlung und unterrichtet hiervon den Gemeindevorstand. Bei Zweifelsfragen und in anderen Fällen sind die Anträge dem Gemeindevorstand vorzulegen. Dieser entscheidet hierüber; bei Anträgen, die einen Zuschuss von mehr als **1.000 €** begehren, ist außerdem die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich. **Im Übrigen hat der Gemeindevorstand den Haupt- Finanz- und Sozialausschuss jährlich über die Auszahlungen nach den Förderrichtlinien zu unterrichten.**

Die Anträge und sonstigen Unterlagen sind vertraulich zu behandeln. Gegebenenfalls befasst sich der Haupt-Finanz- und Sozialausschuss mit ihnen in nicht öffentlicher Sitzung. Die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung sowie der jeweils geltenden Geschäftsordnung bleiben unberührt.



6. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten am 01.01.2021 in Kraft. Die Erhöhung der Fördersätze sind gültig vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021.

